

Das neue Zulassungsrecht – Status quo und quo vadis?

Iris Herzog-Zwitter*/ Gabriela Lang**

Im Sommer 2020 verabschiedete das Parlament die Revision des KVG über die Zulassung von Leistungserbringern, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen dürfen. Per 1. Juli 2021 trat vorerst nur Art. 55a KVG «Beschränkung der Anzahl Ärzte und Ärztinnen, die im ambulanten Bereich Leistungen erbringen» in Kraft. Per 1. Januar 2022 erfolgte dann die Inkraftsetzung der Zulassungskriterien für Leistungserbringer, welche im ambulanten Bereich ab 2022 neu zulasten der OKP tätig sein wollen. Die vorliegende Abhandlung gibt einen Überblick über das aktuelle Zulassungsrecht und zeigt anhand von Beispielen die Herausforderungen bei dessen Umsetzung für die Ärzteschaft auf.

En été 2020, le Parlement a adopté la révision de la LAMal sur l'admission des fournisseurs de prestations autorisés à facturer à la charge de l'assurance obligatoire des soins (AOS). Dans un premier temps, seul l'article 55a LAMal «Limitation du nombre de médecins fournissant des prestations ambulatoires» est entré en vigueur le 1^{er} juillet 2021. Puis sont entrés en vigueur au 1^{er} janvier 2022 les critères d'admission pour les fournisseurs de prestations souhaitant exercer dans le domaine ambulatoire à la charge de l'AOS à partir de 2022. La présente contribution donne un aperçu actuel du droit d'admission et montre, à l'aide d'exemples, les défis liés à sa mise en œuvre et les obstacles rencontrés par le corps médical.

I. Einleitung

Dem Zulassungsrecht der Leistungserbringer zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ist aktuell eine Dynamik immanent, welche oftmals im Einzelfall zu unüberwindbaren Umsetzungsproblemen der gesetzlichen Vorgaben in der Praxis führt. Nicht nur das Zulassungsrecht der Ärztinnen und Ärzte, welchem wir uns vorliegend widmen, sondern auch der Wechsel in der Psychotherapie vom Delegationsmodell zum Anordnungsmodell und die aktuelle Vernehmlassungsvorlage zur 1. Etappe der Pflegeinitiative zeigen einmal mehr die Herausforderungen von gesetzlichen Vorgaben an die Praxis eines funktionierenden Gesundheitssystems auf.

Das Bundesgesetz über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) und das dazugehörige Ausführungsrecht definieren, wer und unter welchen Voraussetzungen zulasten der OKP tätig sein darf. Seit dem Inkrafttreten des KVG im Jahre 1996 wurde das Zulassungsrecht mehrmals revidiert. Die letzte grosse und weitreichende Revision hat das Parlament in der Sommersession 2020 beschlossen. Es hat eine neue und unbefristete Lösung für die Zulassung aller ambulant tätigen Leistungserbringer geschaffen. Das neue Zulassungsrecht stellt erhöhte Anforderungen

an die ärztlichen Leistungserbringer für die Zulassung zur OKP. Ebenfalls wurde die Bestimmung zur Zulassungssteuerung, welche weiterhin nur die ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte betrifft, revidiert.

Das neue Zulassungsrecht wurde gestaffelt in Kraft gesetzt. Am 1. Juli 2021 ist vorerst nur Art. 55a KVG «Beschränkung der Anzahl Ärzte und Ärztinnen, die im ambulanten Bereich Leistungen erbringen» in Kraft getreten.¹ Am 1. Januar 2022 sind für Ärztinnen und Ärzte, die ab 2022 neu zulasten der OKP abrechnen möchten, neue Zulassungskriterien in Kraft getreten. Die Kantone sind zudem neu für die formelle Zulassung zur OKP der Leistungserbringer im ambulanten Bereich OKP zuständig. Gemäss neuem Zulassungsrecht sollen die zugelassenen Leistungserbringer in ein Register eingetragen werden. Das entsprechende Ausführungsrecht (Registerverordnung) ist noch in der Überarbeitung und soll im Frühling 2024 in Kraft treten.

Nachfolgend wird das neue Zulassungsrecht der Ärztinnen und Ärzte im Rahmen einer Tour d'horizon aufgearbeitet. Es wird punktuell aufgezeigt, wie schwierig die Umsetzung der neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zum Zulassungsrecht in der Praxis ist und welche Vielzahl von offenen (rechtlichen) Fragen sich dabei aktuell zeigt.

* Dr., Juristin FMH – Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Bildungsbeauftragte Swiss Insurance Medicine, wissenschaftliche Mitarbeiterin asim Versicherungsmedizin I Versicherungsrecht.

** lic. iur., Rechtsanwältin, Leiterin Rechtsdienst FMH – Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte. Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autorinnen wieder und bindet ihre Arbeitgeber nicht.

¹ GREGORI WERDER, Die Zulassungsbeschränkung zur OKP – oder: Das Gesetz, das niemand wollte, Jusletter vom 31. August 2020.